

## Vereinsatzung MedEquali Deutschland

### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen: **MedEquali Deutschland**
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und für Geflüchtete, sowie die Förderung der Gesundheit für Geflüchtete auch durch die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse und sonstigen Zuwendungen sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne von Absatz 1 an den Verein **Med Equali Team, 15 Rue Saint Hubert, 10100 Romilly sur Seine, Frankreich**.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von §2 verwendet. Zu diesem Zweck leitet der Verein diese Mittel an **Med Equali Team, 15 Rue Saint Hubert, 10100 Romilly sur Seine, Frankreich** weiter, welche Ziele entsprechend dem Satzungszweck nach §2 Abs. 1 verfolgt.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Über den mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
- (5) Der Ausschluss aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Satzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme

gewährt worden ist. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.

- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

## § 5 Beiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgehalten.

## § 6 Rechte der Mitglieder

- (1) Mitglieder die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- oder Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (3) Anträge zu Satzungsänderungen müssen dem Vorstand sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
- (4) Die Mitglieder wählen den Vorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

## § 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Der Vorstand
  2. Die Mitgliederversammlung

## § 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus ein bis drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf einer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Solange der Vorstand nur aus einem Mitglied besteht, ist dieses alleine vertretungsbefugt. Bestehen mehrere Vorstandsmitglieder, so ist jedes Vorstandsmitglied zusammen mit einem anderen Mitglied zur Vertretung berechtigt.
- (3) Einzelvertretungsbefugnis kann auch bei mehreren Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei einem Vorstand aus mehreren Mitgliedern, ist jedes Vorstandsmitglied dazu verpflichtet, gegenüber den anderen Vorstandsmitgliedern regelmäßig Bericht über die Tätigkeiten im Rahmen seiner Stellung als Vorstand abzugeben.

## § 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform einberufen unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Versendung der Einladung an die jeweils letzte dem Verein bekannte Mitgliedsadresse.
- (2) Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  1. Die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  2. Die Wahl der Kassenprüfer/innen
  3. Die Genehmigung des vom Vorstands aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr

4. Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
  5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgebotenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/innen mit den meisten Stimmen statt.
- (5) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.
- (6) Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen/deren Abwesenheit wählt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den/die Protokollführer/in.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

#### § 10 Kassenprüfer/innen

Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

#### § 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Ärzte ohne Grenzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 07.01.2020 in Dresden beschlossen und tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.